

den Fachorganen Örtliche Versorgungswirtschaft der Räte der Bezirke aus.

Zugleich nehmen auch andere Ministerien und zentrale Staatsorgane im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenz Verantwortung im Dienstleistungsbereich wahr. So haben das Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik, das Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau, das Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau und das Ministerium für Leichtindustrie die Wartung und Reparatur von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten, von elektrischen Haushaltsgeräten, Kühlmöbeln, Wasch- und Gasgeräten, von Autos, Motorrädern, Uhren u. a. zu sichern.

Die *Räte der Bezirke* haben nach § 25 GöV insbesondere die Aufgabe,

- die örtliche Versorgungswirtschaft im Bezirk zu leiten und zu planen und dazu grundlegende Entscheidungen des Bezirkstages vorzubereiten. Das schließt die Festlegung der langfristigen Entwicklung der örtlichen Versorgungswirtschaft in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise ein, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Spezialisierung, Kooperation, Konzentration und Kombination;
- die Planausarbeitung und -durchführung in den bezirksgeleiteten Dienstleistungskombinaten anzuleiten und zu kontrollieren und deren Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zu sichern;
- dafür zu sorgen, daß die materiellen und finanziellen Fonds und das gesellschaftliche Arbeitsvermögen in allen Bereichen der örtlichen Versorgungswirtschaft rationell eingesetzt werden;
- die sozialistische Gemeinschaftsarbeit der Kombinate, Betriebe, PGH, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden unter Verantwortung eines volkseigenen Dienstleistungskombinates oder -betriebes zu entwickeln;
- zu sichern, daß die volkseigenen Dienstleistungskombinate und -betriebe die Leitfunktion für die Versorgungsgruppen wahrnehmen;
- eng mit den Industrievertreibern der Kombinate zur Verbesserung der Reparaturen an technischen Konsumgütern und zur Bereitstellung von Ersatzteilen zusammenzuwirken und die Zusammenarbeit der Indu-

strievertreibe mit den Räten der Kreise zu koordinieren.

Die *Räte der Kreise* haben entsprechend § 43 GöV insbesondere die Aufgabe,

- im Zusammenwirken mit den Räten der Städte und Gemeinden und den ihnen nicht unterstellten Dienstleistungskombinaten und -betrieben zu gewährleisten, daß der Bedarf der Bevölkerung und gesellschaftlicher Bedarfsträger an Dienstleistungen gedeckt wird;
- die Leitung und Planung der ihnen unterstellten Dienstleistungskombinate und -betriebe, deren wachsende Leistungsfähigkeit und hohe Effektivität der Arbeit zu sichern;
- für die Müll- und Fäkalienabfuhr im Kreis sowie in Zusammenarbeit mit den Räten der Städte und Gemeinden für eine geordnete Mülldeponie zu sorgen.

Die *Räte der Städte und Gemeinden* haben nach § 69 GöV insbesondere die Aufgabe,

- die Versorgung der Bevölkerung und der gesellschaftlichen Bedarfsträger mit Dienst-, Reparatur- und anderen Versorgungsleistungen sichern zu helfen und Maßnahmen zur Verbesserung des Kundendienstes und zur Erweiterung des Annahmestellennetzes zu treffen;
- die ihnen unterstellten Dienstleistungsbetriebe zu leiten und darauf Einfluß zu nehmen, daß sie ihre Versorgungsleistungen und das Niveau ihrer Arbeit erhöhen;
- die Betriebe und PGH bei der Erweiterung und Rekonstruktion von Gewerberäumen zu unterstützen;
- für die Sauberhaltung der Straßen, Wege und Plätze sowie die Pflege der Grünanlagen und kommunalen Anlagen zu sorgen;
- bei der Organisierung der geordneten Mülldeponie und Fäkalienabfuhr mitzuwirken.

12.2.2.

Verwaltungsrechtliche Befugnisse gegenüber Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen

Mit den Konzentrationsprozessen Anfang der achtziger Jahre in der örtlichen Versorgungswirtschaft, insbesondere mit der Bildung bezirksgeleiteter Dienstleistungskombinate für Hauswirtschaft und der Unterstellung vieler